

Erläuterungen und FAQ zu den Beilagen 1 und 2 der SRL LE-Projektförderungen

Inhalt

1. Allgemein	2
2. Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Pferdehaltung	2
3. Rinderhaltung	3
4. Schweinehaltung	5
5. Geflügelhaltung	5

1. Allgemein

Ammoniakreduktion:

Warum gibt es den Punkt Ammoniakreduktion in den Fördermerkbältern?

Um den Ausstoß von schädlichen Luftschadstoffen zu reduzieren, haben sich die Mitgliedsländer der Europäischen Union zur Einhaltung von Emissionshöchstmengen und Umsetzung von Reduktionsmaßnahmen gewisser Luftschadstoffe verpflichtet. Ammoniak (NH₃) ist eine Vorläufersubstanz von Feinstaub und stammt in Österreich zu rund 94 % aus der Landwirtschaft. Die sogenannte „NEC-Richtlinie“ (National Emissions Ceilings – Directive) regelt, dass Österreich seine nationalen Ammoniakemissionen ab 2020 auf max. -1 % des Emissionswertes aus 2005 zu reduzieren hat. Die Emissionen sind kontinuierlich zu senken, bis sie 2030 max. -12 % des Wertes aus 2005 erreichen.

Im Jahr 2020 und 2021 wurden die nationalen Ammoniak-Emissionshöchstmengen überschritten. Im Frühjahr 2023 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. Die rasche Umsetzung wirkungsvoller Maßnahmen ist notwendig, um möglichst schnell auf Zielpfad zu kommen und Strafzahlungen zu vermeiden.

Wirkungsvolle Maßnahmen zur Ammoniakemissionsreduktion können entlang der gesamten Wirtschaftsdünger-Kette gesetzt werden – beginnend bei der Fütterung über die (Stall)haltung und das Düngemanagement bis hin zur Ausbringung. Das Landwirtschaftsministerium hat im Jahr 2018 gemeinsam mit den Fachexpertinnen und Fachexperten der Landwirtschaftskammern und Verbände einen „Ratgeber für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung von Ammoniakemissionen“ verfasst. Er gibt Auskunft über wirkungsvolle Reduktionsmaßnahmen und steht online zum [Download](#) zur Verfügung*).

Der Harn der Tiere ist der „Ammoniaktreiber“. Um die Freisetzung von Ammoniak zu verringern, können stallbauliche Aktivitäten gesetzt werden. Beispielsweise, indem die Emission durch die rasche Trennung von Kot und Harn abgeschwächt (Harnabfluss oder Harnaufnahme durch Einstreu) oder die emittierenden Flächen möglichst klein gehalten werden. Die Intensität der Ammoniakbildung ist außerdem von der Temperatur abhängig. Eine Temperaturabsenkung (z.B. mit Maßnahmen zur Verhinderung eines zusätzlichen Wärmeeintrages) wirkt emissionsvermindernd.

*) info.bml.gv.at >Themen > Landwirtschaft > Landwirtschaft in Österreich > Klimawandel & Luftreinhaltung > Schadstoffausstoß in der Landwirtschaft reduzieren

2. Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Pferdehaltung

Dach: Müssen sämtliche Dachflächen (auch von Außenliegeboxen, Cuccetten, Extensivtierhaltung) gedämmt oder mit Kaltdach ausgeführt sein?

Ja, die Anforderung ist für sämtliche Dachflächen bei Neu-, Zu- und Umbauten (Nutzungsänderungen z.B. bei Scheunen) generell einzuhalten, da die Wärmestrahlungsbelastung von Dachflächen mit festen Eindeckungsmaterialien (z.B. Ziegeldach, Faserzement-Wellplatten oder Blechdach) auch bei großen Dachhöhen für die Tiere immer mehr ein Problem in Hitzeperioden darstellt und die Wärmeenergie die Ammoniakemission erhöht.

Bei Dachflächen mit wärmeabstrahlenden Eindeckungsmaterialien muss in jedem Fall eine Wärmedämmung oder eine Hinterlüftung (Kaltdach) vorhanden sein. Als nicht wärmeabstrahlend gelten auch helle textile Foliendächer; wichtig sind jedoch in diesem Fall Maßnahmen der freien Lüftung.

Ein Gründach ist wie eine Dämmung zu verstehen. Holz hat eine Dämmwirkung und verhindert die Wärmeabstrahlung bei einschichtigen Dachaufbauten (z.B. CLT-Elemente oder Brettschalung in Kombination mit Dacheindeckung aus Bitumenbahnen oder PE-Folien).

3. Rinderhaltung

Was ist der Unterschied zwischen „Außenfläche“ und „Auslauf“?

Eine Außenfläche weist Außenklima auf (Kontakt mit der Witterung) und ist teilweise oder zur Gänze überdacht. Sie ist entweder räumlich vom Stall getrennt („Auslauf“ in direktem Anschluss an den Stall) oder die Außenfläche ist im Stall integriert („Außenklimastall“).

Auslauf: Was ist bei den befestigten Auslaufflächen unter „Entmistungsmöglichkeit für ein häufiges Reinigen der Fläche“ zu verstehen? Ist die Anforderung „häufige Entmistung“ auch mit z.B. mobiler Entmistung erfüllt?

Da diese Ammoniakreduktionsmaßnahme nur in Kombination mit einer häufigen Reinigung Sinn macht, muss die Anordnung des Auslaufbereichs eine Schieberentmistung entlang von Achsen oder eine mobile Entmistung (z.B. Hoftrac, Roboter, händische Entmistung, ...) zulassen. Eine Festlegung der Entmistungshäufigkeit gibt es nicht, weil diese auch von der Nutzungsintensität abhängig ist (z.B. kombiniert mit Weidebetrieb).

Entmistung: Kann der Laufgang auch mit einem Hoftrac entmistet werden oder muss ein Schieber eingebaut werden?

Es ist kein Entmistungssystem vorgegeben. Welches Entmistungssystem gewählt wird (Schieber, Roboter, mobil), macht keinen Unterschied. Die mobile Entmistung ist eine sinnvolle Variante bei Kleinbetrieben, Um- und Zubauten oder Sonderformen der Rinderhaltung. Eine häufige Entmistung ist für die Ammoniakreduktion relevant.

Teilbereiche: Ist ein gesamtes Stallbauprojekt nicht förderbar, wenn nur in einem Teilbereich die Vorgaben zur Ammoniakreduktion nicht eingehalten werden?

Nein, es besteht die Möglichkeit der Abgrenzung von funktional zusammenhängenden Teilbereichen (z.B. Jungviehstallbereich). Jener Haltungsbereich, der die Anforderungen nicht erfüllt, ist nicht förderbar.

Erfüllt der Stall die Anforderungen, ein angrenzender Auslaufbereich jedoch nicht, ist nur der Auslauf nicht förderbar.

Vollspaltensysteme für Jungvieh: Sind auch Jungviehställe als Vollspaltensystem mit Gummimatte wie Mastställe förderbar?

Nein, diese Ausnahme gilt ausschließlich für die Kälber- und Rindermast.

Zubau: Bei Zubauten in Verlängerung eines bestehenden Stallsystems ist die Umsetzung der Maßnahmen für die Ammoniakreduktion schwierig. Ist trotzdem eine Förderung möglich?

Nein. Da der Tierbestand verändert wird und das Stallsystem erweitert wird, sind für die Investition des Zubaus sämtliche Förderbestimmungen, also auch die Vorgaben zur Ammoniakreduktion, einzuhalten.

Wie wird ein Zubau einer Liegeboxenreihe mit Laufgang, der eine ammoniakmindernde Maßnahme erfüllt (Quergefälle und Harnsammelrinne oder Rillenboden mit Kammschieber), gefördert, wenn der Fressplatzbereich bereits besteht, unverändert bleibt, jedoch die Ammoniakminderungsmaßnahmen nicht erfüllt?

In diesem Fall ist die Förderfähigkeit gegeben, da für den Laufgang eine Ammoniakminderungsmaßnahme getroffen wird.

Umbau Anbindestall auf Laufstall: Kann es aufgrund des zunehmenden Handlungsbedarfs für bauliche Änderungen bei bestehenden Anbindeställen eine Kleinbetriebsregelung bei Spaltenböden geben, da bei diesen Fällen der Aufwand für aufwendige Entmistungseinrichtungen eine weitgehende wirtschaftliche Herausforderung auslösen wird?

Nein, die Ammoniakreduktion ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen; eine entsprechende Abgrenzung ist in diesen Fällen nicht möglich.

Entmistungsroboter: Gilt der Einsatz eines Güllesaugroboters auf einer ebenen Fläche auch als Ammoniakminderungsmaßnahme?

Nein, ein Entmistungsroboter alleine kann einen raschen Harnabfluss auf ebenen Flächen nicht gewährleisten.

Für Stallungen, die nicht den Punkt „Zweiflächensystem“ oder „Fressplatzfläche mit Fressplatzabtrennung“ oder „Rillenboden mit Kammschieber“ erfüllen, ist als Ammoniakreduktionsmaßnahme ein Quergefälle im Fressgang notwendig. Der Güllesaugroboter ist – wie auch die Schieberentmistung – eine Variante des notwendigen Entmistungssystems, um eine häufige Entmistung zu gewährleisten.

Der Entmistungsroboter ist unter „technischen Einrichtungen“ auch ohne Ammoniakreduktionsmaßnahme förderfähig.

Quergefälle: Kann das geforderte Quergefälle zugunsten eines Längsgefälles der Lauffläche reduziert werden?

Nein. Ein Harnabfluss ist nur ab einem gegebenen Gefälle von 2 % gegeben (ohne Toleranz). Die Fließstrecke darf dabei aufgrund der Hindernisse durch verschmutzte Bereiche nicht zu lang sein. Das Quergefälle muss im Schnitt im Einreichplan gezeichnet sein.

Harnsammelrinne: Gilt die Seilführung eines Pendel- oder Faltschiebers (Standard-U-Schiene) als Harnsammelrinne?

Nein, das Volumen ist zu klein und Verschmutzungen durch Kot und Einstreu führen zum Überlaufen und zu stehendem Harn auf der Lauffläche. Beim Neubau ist daher ein entsprechender Querschnitt vorzusehen, sodass ein Abrinnen des Harns gewährleistet ist. Die Form ist nicht vorgegeben.

Für den Fall von Verlängerungen bestehender Lauf- und Fressgänge ist als Ammoniakminderungsmaßnahme das Quergefälle (Ausführungsqualität mind. 2 % und max. 3 %) mit Standardführungsschiene ausreichend.

Fressplatzfläche mit Fressplatzabtrennung: Muss die Fressplatzfläche erhöht sein? Wie tief ist der Fressplatz? Müssen zusätzlich zum Fressstand auch die gemäß 1. Tierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Maße des Fressgangs eingehalten werden? Gibt es Vorgaben für die Fressplatzabtrennungen?

Die Stufe zum Fressplatz hängt von der eingesetzten Entmistungstechnik ab (mobile Entmistung oder Schieberentmistung).

Beispielsweise sind gemäß ÖKL-Merkblatt Nr. 48 „Liegeboxenlaufstall für Milchvieh“ die Fressplätze mit Fressplatzabtrennung je nach Tiergröße zwischen 155 und 170 cm tief, dahinter befindet sich ein sogenannter Mistgang. Für den Mistgang gelten die Mindestbreiten wie für einen Laufgang gemäß 1. Tierhaltungsverordnung. Für die Fressplatzabtrennung werden flexible Kunststoffrohre empfohlen; die Mindestlänge beträgt 120 cm.

Teilspaltenflächen: Sind Teilspaltenböden bei Übergängen oder Sonderflächen wie Vorwartebereich, Melkstand, AMS tolerierbar?

Ja, bei Umsetzung einer der verlangten Reduktionsmaßnahmen sind Spaltenböden mit Güllekanälen für solche Sonderbereiche tolerierbar.

Zweiflächensystem: Ist ein Liegeboxenstall mit Tiefboxen ein Zweiflächensystem?

Nein. Bei einem „Zweiflächensystem“ ist die Liegefläche entweder eine Tretmist- oder eine Tiefstreu- bucht.

Zweiflächensystem: Muss eine Abtrennung zwischen Tretmistliegefläche und planbefestigtem Fressgang vorhanden sein oder gilt der Stall ohne Abtrennung zwischen Liege- und Fressbereich dann als Einflächenbucht?

Ein Zweiflächensystem ist im ÖKL-Merkblatt Nr. 26 „Rindermastställe“ ersichtlich. Es gibt einen definierten bzw. abgegrenzten Fressgang- bzw. Fressplatzbereich. Ein Streuschichtstall ist ein Zweiflächensystem eventuell auch ohne Abgrenzung (Sockel), hier ist die regelmäßige Entmistung des Fressbereichs entscheidend.

Zweiflächensystem: Kann bei einer Tiefstreu- oder Tretmistliegefläche der Fressgang mit Spaltenboden ausgeführt werden?

Das Zweiflächensystem ist generell förderfähig, da die Ammoniakreduktion durch die Stroheinstreu gegeben ist.

Almstall: Sind die Anforderungen in den Fördermerkbältern für die Ammoniakreduktion auch für Almställe anzuwenden?

Nein, der Almstall ist ein eigener Fördergegenstand. Somit sind die Fördermerkbältern nicht anzuwenden. Bei Almställen ist eine Ammoniakreduktion über die Weidehaltung im Sommer jedenfalls gegeben.

Muss auch im Fall einer Bodengestaltung mit Quergefälle eine befestigte Auslauffläche zu mindestens 80 % geschlossen sein?

Der Boden von befestigten Auslaufflächen muss prinzipiell zu mindestens 80 % geschlossen (planbefestigt) sein und über ein ausreichendes Gefälle verfügen. Eine Entmistungsmöglichkeit für ein häufiges Reinigen der Fläche muss vorhanden sein.

Bei Ausläufen kann der geschlossene Anteil der Auslauffläche unter Einhaltung folgender Kriterien unter 80 % sein.

Die geschlossenen Bereiche von Fertigelementen (Teilspaltenböden) oder Bodenaufgaben als Grubendecke werden mit einem Quergefälle von 3 % (2 % ohne Toleranz) ausgeführt.

Bei darunter liegenden Güllegruben ist ebenso die Einhaltung des Ausmaßes aller luftdurchlässigen Netto-Öffnungen zwischen 2 % und 6 % der Gülleoberfläche (gemäß Ammoniakreduktionsverordnung und ÖKL-Merkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“) einzuhalten.

4. Schweinehaltung

Werden bei einem Neubau in der Schweinemast alleine durch ein höheres Platzangebot laut Merkblatt „Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung“ (Bsp.: bis 110 kg 1,10 m²/Tier mit einer geschlossenen Fläche von 0,50 m²/Tier) und Bereitstellung von geschlossenen Flächen durch Abdecken baulich nicht geschlossener Flächen mit Gummimatten, Festelementen oder Spaltenclips die Standards für besonders tierfreundliche Haltung für eine erhöhte Förderung eingehalten?

Nein. Nur über die Besatzdichte und den Anteil der geschlossenen Fläche mittels Abdeckungen kann die höhere Förderung für besonders tierfreundliche Schweinemast nicht ausgelöst werden.

Die reine Erfüllung dieser Fördervoraussetzung wäre nach der fünfjährigen Behalteverpflichtung relativ einfach in einen anderen Zustand zurückzuführen, weshalb eine höhere Förderung nicht gerechtfertigt ist.

Die geschlossene Fläche muss dauerhaft planbefestigt und zu 100 % geschlossen sein.

Für die Förderung von besonders tierfreundlichen Haltungssystemen sind auch die Aspekte aus den Vorbemerkungen im Merkblatt wie beispielsweise deutlich unterscheidbare Funktionsbereiche, Zugang zu Außenbereichen oder geschlossene eingestreute Liegeflächen zu berücksichtigen.

Unterscheidbare Funktionsbereiche bzw. Zugang zu Außenbereichen (Außenklima) könnten beispielsweise durch das Anbieten einer Außenfläche (Auslauf) oder mittels baulicher Trennung innerhalb des Stalles (Trennwände, Kistensysteme) erreicht werden.

Im Fall eines Tiefstreusystems stellt eine tief eingestreute Fläche einen thermisch isolierenden und wärmenden Bereich als Klimazone für das Liegen dar. Bei diesem System wäre nicht zwingend eine zweite Klimazone erforderlich.

Warum darf in Mastbuchten die Spaltenfläche mit mehr als 5 % Perforationsanteil nicht größer sein als das tierschutzrechtliche Mindestflächenangebot für Mastschweine der entsprechenden Gewichtsklasse am Ende der jeweiligen Haltungsperiode?

Es soll verhindert werden, einen größeren Spaltenboden zu bauen, als er beim Mindeststandard vorhanden ist, da dies zu höheren Emissionen führen würde.

Was ist mit „optimierter Be- und Entlüftung“ als Kühlungsmaßnahme gemeint?

Gemeint ist eine technische Einrichtung (z.B. Ventilator), die auch bei Windstille und Hitzestau eine Kühlung gewährleisten kann. Die Lüftungsöffnungen alleine für die Querlüftung sind hier nicht gemeint.

Was bedeutet bei Ferkelaufzucht „Liegezone“ und wie groß muss die Abdeckung über diesem Liegebereich sein?

Die Liegezone bzw. der Liegebereich umfasst ein Drittel der vorgegebenen Buchtenfläche (mind. 0,134 m²/Ferkel). Der Liegebereich muss beheizt oder eingestreut sein, damit für die Ferkel eine Kleinklimazone im ansonsten gekühlten bzw. mit tieferer Temperatur betriebenen Abteil zur Verfügung steht. Eine Heizung ist entweder im Deckel über dem Liegebereich oder im Boden integriert.

Deckel mit Heizeinrichtung:

Ein Deckel mit Heizeinrichtung muss den Liegebereich im Ausmaß von mindestens einem Drittel der vorgeschriebenen Fläche für Ferkel bis 20 kg (höchster Wärmebedarf) überdecken, das sind mindestens 0,08 m²/Ferkel.

Voraussetzung dafür ist, dass die Heizeinrichtung auch nach vorne, über die Abdeckung hinaus, auf den gesamten Liegebereich abstrahlen kann.

Für die Bodenausführung gilt die 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 5, Punkt 5.2a.

Im Boden integrierte Heizeinrichtung:

Bei Liegebereichen mit Bodenheizung ist eine Abdeckung nicht unbedingt erforderlich, aber durchaus nützlich (Verhaltenslenkung und Schutzbedürfnis der Ferkel, Energiesparpotenzial). Es muss der gesamte Liegebereich (0,134 m²/Ferkel) mit Wärmepplatten (bzw. einer beheizbaren Bodenfläche mit eingebautem Heizsystem) versehen sein.

Eingestreuter Liegebereich:

Der gesamte eingestreute Liegebereich muss mit einer geschlossenen Bodenfläche versehen sein (siehe „Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung“).

Was ist bei Ferkelaufzucht mit „geeigneter Kühlmöglichkeit“ gemeint?

Wenn der Liegebereich eingestreut oder geheizt wird, sind die im Vergleich zu einer Heizung des gesamten Raums verringerte Raumtemperatur sowie eine Lüftungseinrichtung bei Ferkelaufzucht als Kühlmaßnahme ausreichend.

5. Geflügelhaltung

Legehennen / Entmistung: Was ist mit einer regelmäßigen Entmistung gemeint? Was bedeutet das für Kotkastensysteme bei kleinen Legehennenställen?

Mit regelmäßiger Entmistung sind Kotbänder in Voliersystemen bzw. Schrapper gemeint. Für Kleinbestände (Herden bis 350 Hennen) sind Kotbänder in Voliersystemen nicht wirtschaftlich und emissionstechnisch nicht erforderlich. Auch die Entmistung eines Kotkastens hat gemäß ÖKL-Merkblatt Nr. 36 „Kleine Ställe für Legehennen“ regelmäßig (einmal wöchentlich) zu erfolgen.